

Zeitschrift: Gewerkschaftliche Rundschau : Vierteljahresschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes

Herausgeber: Schweizerischer Gewerkschaftsbund

Band: 71 (1979)

Heft: 7-8

Artikel: Weiterer Ausbau der Sozialversicherung in Oesterreich

Autor: Schwarz, Erwin

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-354955>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 06.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Weiterer Ausbau der Sozialversicherung in Oesterreich

Erwin Schwarz

Am 1. Jänner 1979 ist in Österreich das *Bundesgesetz über die Sozialversicherung der freiberuflich selbständigen Erwerbstätigen* in Kraft getreten.

Dass nun nach den Gewerbe- und Handelstreibenden sowie den Bauern auch die freiberuflich Selbständigen auf eigenen Wunsch in die Sozialversicherung einbezogen werden, stellt einen Triumph des von den Gewerkschaften immer vertretenen Gedankens der sozialen Sicherheit und eine Niederlage der Konservativen dar, die eine Sozialversicherung für Selbständige vor gar nicht allzu langer Zeit noch als kollektivistisch oder gar kommunistisch verfeindet haben. Die Grundideen der sozialen Demokratie – das zeigt das neue österreichische Gesetz – haben sich überall in der Gesellschaft durchgesetzt.

Die obligatorische Sozialversicherung der Handel- und Gewerbetreibenden sowie der Bauern – Krankenversicherung, Unfallversicherung und Pensionsversicherung (so wird in Österreich die Rentenversicherung bezeichnet) – ist in Österreich, seither schrittweise wesentlich ausgebaut und der um Jahrzehnte älteren Sozialversicherung der Arbeitnehmer kaum mehr nachstehend, seit längerer Zeit wirksam. Selbständige aller Sparten, jetzt auch Freiberufler, profitieren vom erfolgreichen Wirken der Gewerkschaften: Was die Arbeiterbewegung in vielen Jahrzehnten mühsam erkämpfen musste, kommt nun auch den Selbständigen zugute, für die es nach relativ kurzer Zeit zu einer modernen Sozialversicherung kam. Kurios mutet es an, dass letztlich sogar ehemalige Unternehmer von gewerkschaftlichen Erfolgen in der Lohnpolitik Vorteile haben. Nach dem System der österreichischen Pensionsdynamik, die im Pensionsanpassungsgesetz (PAG) festgelegt ist, spielen die Lohn- und Gehaltserhöhungen der aktiven Arbeitnehmer die entscheidende Rolle für das Ausmass der alljährlichen Hinaufsetzung aller Pensionen und Renten, also auch jener der Selbständigen. Wenn also die Gewerkschaften für die erwerbstätigen Arbeiter und Angestellten besonders ansehnliche Lohnerhöhungen erkämpfen, werden dann eben auch die Pensionen der ehemaligen Unternehmer besonders stark gesteigert. Das *neue österreichische Gesetz über die Sozialversicherung der freiberuflich selbständigen Erwerbstätigen* regelt die Kranken-, Unfall- und Pensionsversicherung einzelner Berufsgruppen, die bisher keinen Sozialversicherungsschutz hatten. Konnte man schon vorher davon ausgehen, dass nahezu die gesamte erwerbstätige Bevölkerung Österreichs samt ihren Familienangehörigen in

der österreichischen sozialen Sicherheit erfasst war, so ist durch dieses Gesetz die letzte bestehende Lücke geschlossen worden. In dieser neuen Pflichtversicherung werden erfasst:

- die Mitglieder der Ärztekammern, sofern sie freiberuflich tätig sind,
- die Mitglieder der Rechtsanwaltskammern,
- die Mitglieder der Apothekerkammer,
- die Mitglieder der Bundes-Ingenieurkammer,
- die Mitglieder der Patentanwaltskammer,
- die Mitglieder der Kammern der Wirtschaftstreuhänder.

Die Pflichtversicherung dieser Personengruppen tritt aber nicht automatisch ein, sondern erst dann, wenn ein entsprechender Antrag der jeweiligen öffentlich-rechtlichen Interessenvertretung, in Österreich Kammer genannt, vorliegt. (Den Kammern gehören alle betreffenden Freiberufler automatisch an.) Es handelt sich also um *ein Rahmengesetz*, das in weiterer Folge durch eine Einbeziehungsverordnung des Sozialministers ausgefüllt wird. Bisher haben bereits von den in Betracht kommenden Gruppen selbstständig Erwerbstätiger die Ärztekammer, die Apothekerkammer und die Patentanwaltskammer den Antrag auf Einbeziehung in die Pflichtversicherung gestellt. Es kann daher davon ausgegangen werden, dass das Gesetz zunächst für etwa 4500 Personen Bedeutung erlangt. Auf Grund der Entwicklung in anderen Bereichen der Sozialversicherung selbstständig Erwerbstätiger, vor allem etwa in der Krankenversicherung der Gewerbe- und Handeltreibenden, kann angenommen, dass in absehbarer Zeit alle oder zumindest fast alle Freiberufler in die Sozialversicherung einbezogen sein werden.

Besonders ist hervorzuheben, dass sich auf Verlangen der jeweiligen Interessenvertretung die Einbeziehung *auf alle Zweige oder nur auf einzelne davon*, nämlich auf die Kranken-, Unfall- oder Pensionsversicherung, erstrecken kann. Im übrigen ist zu bemerken, dass durch die gesetzliche Einbeziehung in die Pflichtversicherung eine Zugehörigkeit zu kammereigenen Versorgungseinrichtungen und vertraglich vereinbarte Versorgungsansprüche nicht berührt werden.

Ebensowenig beeinflussen aber auch derartige Versorgungseinrichtungen die eintretende Pflichtversicherung. Es bleibt also diesen Berufsgruppen weiterhin überlassen, ob sie die Selbsthilfeinrichtung beibehalten oder nicht.

Hervorzuheben ist aber auch, dass – im Sinn einer sparsamen Verwaltung – für diese neu in die Sozialversicherung einbezogenen Personen *keine neue Sozialversicherungsanstalt* geschaffen wird (im Gegensatz zur gesetzlichen Sozialversicherung der Notare, die von einem eigenen Träger, der Versicherungsanstalt des österreichischen Notariats, durchgeführt wird). Die Kranken- und Pen-

sionsversicherung wird nämlich für diese Pflichtversicherten von der Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft (sie ist Kranken- und Pensionsversicherungsträger für die Sozialversicherung der Gewerbe- und Handeltreibenden nach dem Gewerblichen Sozialversicherungsgesetz – GSVG) durchgeführt werden, die Unfallversicherung hingegen von der Allgemeinen Unfallversicherungsanstalt (die für die Unfallversicherung fast aller österreichischen unselbständig und selbständig Erwerbstätigen mit Ausnahme von allen Beamten, den Eisenbahnern und den Bauern).

Wie in der gesamten österreichischen Sozialversicherung werden auch die Bezieher einer Pension aus der Pensionsversicherung der freiberuflich selbständig Erwerbstätigen auf Grund ihres Pensionsbezuges einen vollwertigen Schutz in der gesetzlichen Krankenversicherung haben.

Hinsichtlich der Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung treten allerdings *Ausnahmen* ein. Personen, die auf Grund einer Beschäftigung bereits der Pensionsversicherung nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz (ASVG) unterliegen, sind ausgenommen, wenn die Summe ihrer versicherungspflichtigen Einkünfte aus dieser Beschäftigung im Jahr sechs Siebentel des versicherungspflichtigen Einkommens aus selbständiger Erwerbstätigkeit erreicht oder übersteigt. Ebenfalls ausgenommen von der Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung sind Personen, die in einem beamtenrechtlichen oder diesem ähnlichen Dienstverhältnis zu einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft stehen, wenn ihnen aus diesem Dienstverhältnis ein Ruhe- oder Versorgungsgenuss zusteht oder sie eine solche Leistung beziehen. Schliesslich werden auf Antrag von der Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung jene Personen befreit, die das 50. Lebenjahr vollendet haben oder nach dem ASVG in der Pensionsversicherung freiwillig weiterversichert sind.

Für die freiberuflich selbständig Erwerbstätigen gilt im allgemeinen das *Beitragsrecht* in gleicher Weise wie für gewerblich selbständig Erwerbstätige. Eine Ausnahme ist blos s hinsichtlich der Pensionsversicherung vorgesehen; zu diesem Versicherungszweig sind 18,5 Prozent des versicherungspflichtigen Einkommens aus der Erwerbstätigkeit zu leisten. Die Höchstbeitragsgrundlage in der Pensionsversicherung beträgt 1979 monatlich 21 700 Schilling (100 Schilling gelten etwa Fr. 12.50) und wird alljährlich auf Grund der Pensionsdynamik erhöht. (Beiträge werden nur von Einkünften bis zur Höchstbeitragsgrundlage, der auf der Leistungsseite der Höchstbemessungsgrundlage entspricht, entrichtet. Darüber hinausgehende Einkommensteile bleiben sowohl auf der Beitrags- wie auf der Leistungsseite unberücksichtigt.)

Zur Deckung des Pensionsaufwandes in dieser neuen Versicherung leistet der Bund aus allgemeinen Steuermitteln, wie in der übrigen Sozialversicherung, einen Beitrag, mit dem die Ausfallhaftung sichergestellt wird.

Den neu in die Pflichtversicherung einbezogenen Personengruppen stehen die *gleichen Leistungen* zu wie den anderen selbständigen Erwerbstätigen. In der Unfallversicherung – für sie gilt das ASVG – gebühren daher bei Vorliegen eines Arbeitsunfalles oder einer Berufskrankheit jedenfalls Unfallheilbehandlung, darüber hinaus – bei entsprechender Minderung der Erwerbsfähigkeit – Invalidenrente, im Fall des Todes Hinterbliebenenrente. Für die Krankenversicherung gelten die Regelungen des Gewerblichen Sozialversicherungsgesetzes (GSVG), das gleiche gilt hinsichtlich der Pensionsversicherung. Das bedeutet, dass das gesamte Leistungsangebot dieses Pensionsversicherungssystems zur Verfügung steht, also

- die normale Alterspension (für Männer nach Vollendung des 65. Lebensjahres, Frauen des 60. Lebensjahres),
- die vorzeitige Alterspension,
- bei langer Versicherungsdauer (für Männer nach Vollendung des 60., Frauen des 55. Lebensjahres),
- die Erwerbsunfähigkeitspension und
- die Hinterbliebenenpensionen.

Eine *besondere Regelung* ist jedoch hinsichtlich der normalen Alterspension vorgesehen. Die selbständige Erwerbstätigkeit, die bei den anderen Selbständigen üblicherweise beendet werden muss, um die Alterspension nach dem GSVG in Anspruch nehmen zu können, muss im Bereich des neuen Gesetzes nicht eingestellt werden, wenn das 70. Lebensjahr von einem Freiberufler bereits vollendet wurde (gleiche Altersgrenze für Männer und Frauen). Des weiteren ist auch noch eine Sonderregelung für Ärzte vorgesehen. Sie müssen die Berufstätigkeit, um die Pension zu erhalten, nicht beenden, wenn durch die Einstellung die ausreichende ärztliche Versorgung am Ort und im Einzugsgebiet der Niederlassung nicht mehr sichergestellt wäre. Ob dies der Fall ist, wird durch den Bundesminister für soziale Verwaltung im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz festgestellt.

Eine *weitere Besonderheit* ergibt sich auch hinsichtlich der Ruhensbestimmungen. Während in der Pensionsversicherung der selbständigen Erwerbstätigen normalerweise die gesamte Pension ruht, wenn neuerlich eine Erwerbstätigkeit aufgenommen wird, die zur Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung nach dem GSVG führt, ist für freiberuflich Selbständige eine Ausnahme vorgesehen.

Falls sie ihre selbständige Erwerbstätigkeit weiterführen oder neuerlich eine solche aufnehmen, kommt es nicht zum gänzlichen Ruhen der Pension, sondern es kann höchstens der in der Pension enthaltene Grundbetrag ruhen.

Das neue Gesetz regelt natürlich auch, welche *Zeiten* für den Pensionsanspruch und dessen Ausmass herangezogen werden. An erster Stelle stehen dabei Beitragszeiten der Pflichtversicherung auf Grund dieser neuen Versicherung. Ebenso werden Zeiten der freiwilligen Versicherung in der Pensionsversicherung herangezogen, aber auch Ersatzzeiten, wie etwa Zeiten der Kriegsdienstleistung, der Leistung des Präsenzdienstes, einer Wehr- oder Arbeitsdienstpflicht, Zeiten des Schul- oder Hochschulbesuches sowie schliesslich Zeiten, in denen der Versicherte aus politischen oder religiösen Gründen oder aus Gründen der Abstammung, auch wegen Auswanderung aus diesen Gründen, daran gehindert war, seine selbständige Erwerbstätigkeit fortzusetzen. In Anbetracht der angespannten finanziellen Lage des Bundes war allerdings eine beitragsfreie Anrechnung sämtlicher Zeiten der Ausübung einer freiberuflichen Tätigkeit vor Einbeziehung in die Pflichtversicherung nicht möglich. (Dies war bei der Einführung der Versicherungen der Gewerbetreibenden und der Bauern der Fall, denen alle vor dem Wirksamkeitsbeginn der Versicherung zurückgelegten Berufszeiten als beitragsfreie Ersatzzeiten angerechnet werden.) Die in Betracht kommenden Freiberufler haben nun aber das Recht, durch Beitrags-einkauf Versicherungszeiten für die Zeit zwischen dem 1. Jänner 1958 und dem Zeitpunkt der Einbeziehung in die Pflichtversicherung zu erwerben. Für jeden einzukaufenden Versicherungsmonat beläuft sich 1979 der Beitrag für Männer auf 1 177 Schilling und für Frauen auf 824 Schilling. Der Versicherte kann auch beantragen, dass der Einkauf auf sämtliche vor dem 1. Jänner 1958 gelegenen Zeiten einer freiberuflichen Erwerbstätigkeit erstreckt wird. Wird von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht, dann hat allerdings der Einkauf sämtliche dieser vor dem 1. Jänner 1958 gelegenen Zeiten zu erfassen. Jedenfalls ist der Antrag auf Einkauf innerhalb von zwei Jahren bei der Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft zu stellen. Im übrigen gelten für den Einkauf von Versicherungszeiten die gleichen Bestimmungen wie in der übrigen Pensionsversicherung. Das bedeutet, dass sich die Beiträge in jedem Kalenderjahr in der Regel um 8,5 Prozent erhöhen, dass die Sozialversicherungsanstalt Rentenzahlungen (höchstens 60 Monatsraten) zuzulassen hat, wenn dem Antragsteller die Zahlung in einem Beitrag nach seiner wirtschaftlichen Lage nicht zugemutet werden kann und schliesslich, dass das Sozialministerium in Fällen einer besonderen Härte die zu zahlenden Beiträge bis auf ein Viertel herabsetzen kann.

Nachdem schon bisher von den freiberufllich selbständig Erwerbstätigen die Dentisten, Tierärzte, Journalisten, bildenden Künstler und andere Gruppen einen Schutz im Rahmen der gesetzlichen Sozialversicherung hatten, wurde mit diesem neuen Gesetz der Kreis dermassen geschlossen, dass *in Österreich fast niemand mehr ausserhalb der sozialen Sicherheit steht.*

Am 1. Jänner 1979 traten in Österreich überdies die *33. Novelle zum Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz (ASVG)* und *Novellen zu den anderen Sozialversicherungsgesetzen* in Kraft. Die wichtigste Neuregelung ist hier die begünstigte Weiter- und Sozialversicherung in der Pensionsversicherung für Zeiten der Kindererziehung sowie der nachträgliche Einkauf derartiger Zeiten aus der Vergangenheit. Ferner werden zur Verbesserung der Lage des Bundesbudgets (Verringerung des Bundesbeitrages und der Ausfallhaftung) zusätzliche Überweisungen der Pensionsversicherung der Angestellten, der Allgemeinen Unfallversicherungsanstalt und der Krankenversicherungsträger an den Ausgleichsfonds der Pensionsversicherungsträger vorgenommen; alle Pensionsversicherungsanstalten mit Ausnahme jener der Angestellten erhalten Zuschüsse.

Darüber hinaus treten folgende *weitere Veränderungen* ein:

- Einbeziehung von Entwicklungshelfern in den Schutz der Sozialversicherung;
- Ausdehnung des Schutzes der Unfallversicherung auf Lebensrettung im angrenzenden Ausland;
- Erhöhung des Übergangsgeldes aus der Unfallversicherung und des Pflegegeldes in der Unfallversicherung für Schüler und Studenten auf 14 Monatsbezüge (wie sie bei allen Bezügen der Aktiven und bei sämtlichen Bezügen aus der Sozialversicherung in Österreich üblich sind);
- Erweiterung der Berufskrankheitenliste der Unfallversicherung;
- Einführung eines Kinderzuschusses in der Unfall- und Pensionsversicherung für Enkel des Renten- und Pensionsbeziehers;
- ausserordentliche Erhöhung der Ausgleichszulagen-Richtsätze;
- Aufrechterhaltung der Zugehörigkeit zur knappschaftlichen Pensionsversicherung für umgeschulte Bergleute.

Nach der bisherigen Rechtslage hatten nur jene im Ausland tätigen österreichischen *Entwicklungshelfer* Versicherungsschutz, die zu der österreichischen Stelle, von der sie ins Ausland entsendet wurden, in einem sozialversicherungspflichtigen Dienstverhältnis stehen und Entgelt beziehen. Nun sind alle Entwicklungshelfer in der Kranken-, Unfall-, Pensions- und Arbeitslosenversicherung versichert, wenn sie die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen und von österreichischen Vereinen, Stiftungen, Einrichtungen der gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgemeinschaften oder

von Gebietskörperschaften und sonstigen öffentlich-rechtlichen Körperschaften ins Ausland entsendet werden.

Der Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung erfasst auch Unfälle, die sich bei der Rettung eines Menschen aus tatsächlicher oder auch nur vermuteter Lebensgefahr ereignen, wobei es nicht darauf ankommt, ob der Lebensretter versichert ist oder nicht. Ebenso erfasst sind Unfälle, die bei der Herbeiholung eines Arztes (einer Hebamme) zu einer dringenden Hilfeleistung, bei der Suche nach vermissten Personen, bei der Hilfeleistung in sonstigen Unglücksfällen oder allgemeiner Gefahr oder Not, bei der Herbeiholung eines Seelsorgers zu einem in Lebensgefahr befindlichen Erkrankten oder Verunglückten oder bei der Heranziehung zum Blutspenden eintreten.

Diese grosszügige Regelung der Gewährung von *Leistungen aus der Unfallversicherung an Personen, die anderen Menschen Hilfe leisten und dabei selbst einen Unfall erleiden*, bezog sich bisher allerdings nur auf das österreichische Staatsgebiet. Einige besonders tragische Fälle in der unmittelbaren Vergangenheit haben jedoch Anlass dazu gegeben, diesen besonderen Unfallversicherungsschutz über die österreichischen Grenzen hinaus auszudehnen.

Um auch diesen Personen, die in selbstloser Weise ihr Leben einsetzen, um anderen zu helfen, Leistungen der Unfallversicherung gewähren zu können, sind nun auch Unfälle im Ausland erfasst, sofern der Lebensretter österreichischer Staatsbürger ist und seinen Wohnsitz in Österreich hat, wenn der Unfallort im benachbarten Ausland liegt (also beispielsweise in der Bundesrepublik Deutschland oder in der Schweiz). Durch eine Übergangsbestimmung wird sichergestellt, dass auch Unfälle aus der Vergangenheit entschädigt werden.

Schon bisher wurde die Zeit, in der sich eine Mutter der Erziehung ihres Kindes widmet, in der österreichischen Pensionsversicherung in gewissem Umfang berücksichtigt. Seit 1965 gelten Zeiten des Wochengeldbezuges als Ersatzzeit, später wurden auch die Zeiten des Karenzurlaubes (die Mutter hat Anspruch auf Urlaub ohne Bezüge bei Sicherung ihres Arbeitsplatzes für ein Jahr und erhält während dieser Zeit aus der Arbeitslosenversicherung ein sogenanntes Karenzurlaubsgeld) in die Ersatzzeitenregelung einbezogen. Gegenwärtig wird jeder Frau, die von einem lebendgeborenen Kind entbunden wird, der *Karenzurlaub* mit höchstens einem Versicherungsjahr im Anschluss an die Entbindung angerechnet. Diese beitragsfreie Berücksichtigung von zwölf Versicherungsmonaten bezieht sich auf alle Entbindungen nach dem 31. Dezember 1970.

In dem Bemühen, den sozialrechtlichen Schutz der Mütter auszubauen und weiter zu verbessern, wurde nun die Versicherungszeitanrechnung ausgedehnt. Dies geschieht in mehrfacher Weise: Einerseits durch eine Sonderform des Einkaufs von Versicherungs-

zeiten für Zeiträume der Kindererziehung ab dem 1. Jänner 1939 und andererseits durch eine begünstigte Weiterversicherung und die Einführung einer Selbstversicherung in der Pensionsversicherung. Auf Grund der 1977 wirksam gewordenen 32. Novelle zum ASVG wurde erstmals die Möglichkeit eröffnet, *Lücken im Versicherungsverlauf durch nachträglichen Einkauf von Versicherungsmonaten zu schliessen*. Voraussetzung dafür ist das Vorhandensein von 180 Pflichtversicherungsmonaten ab 1939 oder von 60 Pflichtversicherungsmonaten zwischen 1956 und 1978. Wer diese Bedingung erfüllt und sich zum nachträglichen Erwerb entschliesst, muss sämtliche Versicherungslücken zwischen dem 1. Jänner 1956 und dem 31. Dezember 1976 einkaufen.

Die 33. ASVG-Novelle schuf nun hier folgende bedeutende Erleichterungen *für Personen, die sich der Kindererziehung gewidmet haben*. Zum einen müssen nicht sämtliche versicherunglosen Zeiträume nachgekauft werden, zum anderen ist es nicht erforderlich, dass bereits Pflichtversicherungsmonate im Ausmass von 180 oder 60 Monaten erworben wurden.

Berechtigt zum besonderen Einkauf sind die leibliche Mutter, die Wahlmutter oder die Stiefmutter. Voraussetzung ist der Wohnsitz in Österreich, sowie dass sich die betreffende Person der Pflege und Erziehung eines im gemeinsamen Haushalt lebenden Kindes gewidmet hat und ihre Arbeitskraft deshalb überwiegend beansprucht wurde; eine vorhergehende Versicherung muss nicht vorliegen.

Zeiten einer solchen Kindererziehung können für insgesamt 36 Monate durch nachträglichen Einkauf erworben werden. Der Zeitraum, in dem die einzukaufenden Versicherungszeiten liegen müssen, beginnt an dem 1. Jänner nach Vollendung des 15. Lebensjahres des Antragstellers, frühestens jedoch am 1. Jänner 1939, und endet am 31. Dezember 1978. Der Beitrag für jeden Monat beläuft sich für Frauen auf 824,10 Schilling und für Männer auf 1 177,20 Schilling (Wert 1979). In berücksichtigungswürdigen Fällen kann der Beitrag herabgesetzt werden.

Durch die Sonderform des Einkaufs wird also ermöglicht, dass insgesamt 36 Monate der Kindererziehung ab 1. Jänner 1939 als Versicherungszeiten erworben werden können.

Viele Frauen, die wegen der Geburt eines Kindes aus dem Erwerbsleben ausscheiden, haben zwar die Berechtigung zur freiwilligen Weiterversicherung in der Pensionsversicherung erfüllt, die finanziellen Verhältnisse der Familie erlaubten es aber nicht, Beiträge zu entrichten. Versicherunglose Zeiträume waren daher die Folge. Für Personen, die sich der Kindererziehung widmen, eröffnete nun die 33. ASVG-Novelle eine beachtliche *Begünstigung in der freiwilligen Pensionsversicherung*. Die freiwilligen Beiträge müssen

nicht, wie in allen anderen Fällen, im vollen Ausmass entrichtet werden, sondern der Beitragssatz wird halbiert. Er beläuft sich demnach in der Pensionsversicherung der Arbeiter und Angestellten auf 9,25 Prozent und in der knappschaftlichen Pensionsversicherung auf 12 Prozent des letzten Erwerbseinkommens.

In berücksichtigungswürdigen Fällen können die Beiträge ausserdem noch herabgesetzt werden. Weiter wird die Möglichkeit eröffnet, die Zahlung der Beiträge bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahres des Kindes aufzuschieben. Durch diesen Aufschub wird den Familien ein grösserer finanzieller Spielraum eingeräumt und damit die Entscheidung zugunsten einer freiwilligen Weiterversicherung für Zeiten der Kindererziehung erleichtert. Abgerundet werden diese Massnahmen noch durch die Einführung einer *Selbstversicherung*. Personen mit Wohnsitz in Österreich, die sich ausschliesslich der Kindererziehung widmen, aber nicht zur freiwilligen Weiterversicherung in der Pensionsversicherung berechtigt sind, können künftig eine *Selbstversicherung* eingehen und dadurch Versicherungszeiten erwerben. Die *Selbstversicherung* muss bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres des Kindes beantragt werden, für die Beitragszahlung gelten dieselben Erleichterungen wie in der begünstigten Weiterversicherung, also Zahlungsaufschub bis zum vollendeten sechsten Lebensjahr des Kindes und halber Beitragssatz. Um soziale Härtefälle zu vermeiden, kann der Beitrag ausserdem noch herabgesetzt werden.

Zulässig ist die *Selbstversicherung* für die Zeit bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres des Kindes, also für höchstens 36 Monate. Hervorzuheben wäre noch, dass sowohl für die *Selbstversicherung* als auch für die begünstigte Weiterversicherung der gleiche Personenkreis in Betracht kommt wie bei der Sonderform des Einkaufs: Mutter, Wahlmutter, Stiefmutter.

Zur Abrundung der Massnahmen, die in der Pensionsversicherung für Frauen getroffen werden, die sich der Kindererziehung widmen, ist schliesslich noch eine *neue neutrale Zeit* (neutrale Zeiten bewirken keine zusätzlichen Leistungen, aber die Aufrechterhaltung bereits entstandener) eingeführt worden. Bei Frauen, die sich der Pflege und Erziehung eines im gemeinsamen Haushalt lebenden Kindes gewidmet haben und deren Arbeitskraft aus diesem Grund überwiegend beansprucht wurde, die aber weder von der begünstigten *Selbst-* oder *Weiterversicherung* noch von der Sonderform des Einkaufs Gebrauch machen, gelten folgende Zeiten als neutrale Zeiten in der Pensionsversicherung: Zeiträume, in denen die Berechtigung zur *Selbst-* oder *Weiterversicherung* bestand; höchstens 36 Monate für die Zeiträume, in denen die Berechtigung zur Sonderform des Einkaufs von Versicherungszeiten bestand.

Neu eingeführt wurde ein Anspruch auf *Kinderzuschuss* zur Pension oder Unfallrente auch für Enkel des Leistungsbeziehers, wenn sie

mit diesem im Inland ständig in Hausgemeinschaft leben und ihm gegenüber unterhaltsberechtigt sind.

Im Zusammenhang mit gesetzlichen Massnahmen anlässlich der Stilllegung von *Bergbaubetrieben* bedarf es auch im sozialversicherungsrechtlichen Bereich gewisser Vorkehrungen, um die in andere Betriebe überwechselnden Arbeitnehmer der stillgelegten Bergbaubetriebe vor Nachteilen in sozialversicherungsrechtlicher Hinsicht zu bewahren und für sie die Vorteile aus der bisher für sie zuständigen knappschaftlichen Pensionsversicherung aufrecht zu erhalten. Die Neuregelung verfolgt den Grundsatz, dass Arbeitnehmer, die von der ganzen Gestaltung ihres bisherigen Berufslebens her als «gewachsene Bergleute» anzusehen sind und naturgemäß auch ihre Lebensführung auf diesen Beruf ausgerichtet haben, bei Eintritt der Versicherungsfälle der Pensionsversicherung ihre Leistungen nach dem Leistungsrecht der knappschaftlichen Pensionsversicherung bemessen erhalten; dies ungeachtet des Umstandes, dass sie nach den durch die Stilllegung des Bergbaus bedingten Berufswechsel Versicherungszeiten in anderen Zweigen der Pensionsversicherung (Pensionsversicherung der Arbeiter-, Pensionsversicherung der Angestellten) erworben haben.

Bei der Abgrenzung des Personenkreises, der für die Sonderregelung in Betracht kommt, wurde von zwei *Voraussetzungen* ausgegangen, welche die Verbundenheit mit dem Bergmannsberuf erweisen sollen, und zwar entweder die Zurücklegung von 15 Jahren (180 Monaten) Versicherungszeit oder der Nachweis von 10 Jahren (120 Monaten) qualifizierter Beschäftigung im Bergbau. Gleichgültig, ob nun ein Bergmann 180 knappschaftliche Versicherungsmonate oder 120 Monate wesentlich bergmännischer Tätigkeiten bereits zurückgelegt hat, bleiben ihm die höherwertigen Leistungen der knappschaftlichen Pensionsversicherung erhalten. Bedingung ist bloss, dass dieses Mindestausmass an knappschaftlichen Zeiten bereits am 31. Oktober 1975 vorlag und dass der Berufswechsel einzig und allein wegen der Schliessung eines knappschaftlichen Betriebes erfolgt ist.

Während am 1. Jänner 1979 die Renten und Pensionen aus der österreichischen Sozialversicherung um 6,5 Prozent hinaufgesetzt wurden, trat bei den Ausgleichszulagen-Richtsätzen und damit den kleinsten Pensionen, wie häufig in den letzten Jahren im Rahmen des Kampfes gegen die Armut eine Steigerung um 7 Prozent ein. Die Regierung Kreisky sorgt in Österreich dafür, dass auch in wirtschaftlich schwieriger Zeit der sozialpolitische Fortschritt zum Zug kommt. Denn jeder Stillstand würde Rückschritt bedeuten.